

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

10. Dezember 2021

Nr. 191 / S. 1

---

Inhaltsübersicht:	Seite:
619/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 3 – 13) hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) mit Wirkung vom 11.12.2021	2 - 4
620/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 - 24) hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) mit Wirkung vom 12.12.2021	5 - 7

619/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung  
vom 10.12.2021**

**zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des  
Kreises Paderborn Nr. 180, S. 3 – 13)  
hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone  
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 3 – 13) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom **11.12.2021**, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. Nummer 1. um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone für das

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**10. Dezember 2021**

**Nr. 191 / S. 3**

Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde und für diese Schutzzone gemäß Ziffer II. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet wurden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Hinweise:**

1. *Die mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 3 – 13) unter Ziffer I. Nummer 2. festgesetzte Überwachungszone in einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bleibt unberührt, das heißt, sie ist weiterhin gültig. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen gelten auch für die bisherige Schutzzone.*
2. *Weitere Schutz- und Überwachungszone wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 – 24), 23.11.2021, 26.11.2021, 01.12.2021 und 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszone weiterhin gelten.*

**Begründung:**

**Zu 1.:**

Am 18.11.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 3 – 13) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festlegung der o. g. Schutzzone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone sind ab dem 11.12.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

**Zu 2.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240,

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**10. Dezember 2021**

**Nr. 191 / S. 4**

32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Brandt

620/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung  
vom 10.12.2021**

**zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des  
Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 - 24)  
hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone  
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

3. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 - 24) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom **12.12.2021**, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. Nummer 1. um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde und für diese Schutzzone gemäß Ziffer II. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet wurden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**10. Dezember 2021**

**Nr. 191 / S. 6**

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Hinweise:**

3. *Die mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 - 24) unter Ziffer I. Nummer 2. festgesetzte Überwachungszone in einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bleibt unberührt, das heißt, sie ist weiterhin gültig. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen gelten auch für die bisherige Schutzzone.*
4. *Weitere Schutz- und Überwachungszone wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 23.11.2021, 26.11.2021, 01.12.2021 und 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszone weiterhin gelten.*

**Begründung:**

**Zu 1.:**

Am 18.11.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 180, S. 14 - 24) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festlegung der o. g. Schutzzone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone sind ab dem 12.12.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

**Zu 2.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Be-

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**10. Dezember 2021**

**Nr. 191 / S. 7**

arbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Brandt